

rekt konform zu gehen. Diese Fraktionierung der Macht, als welche sein Konzept ungleicher Freier verstanden werden muss, soll zugleich das implizit bleibende politische Ordnungsproblem lösen, welches durch den Verzicht auf das „natürliche öffentliche Recht“ gegeben ist. Die in Folge dieser „Aufsplitterung“ gegebene faktische Hierarchie, die notwendigerweise einen „Obersten“ hervorbringt, wie Haller betont, wird von ihm letzten Endes als annehmbare Gesellschaftsordnung hingestellt und dem Leser als solche anempfohlen, wobei die sich durch ihren „System“-Charakter einstellende, spontane Ordnung in ihrer Zufälligkeit als „natürlich“ verbrämt wird.

4.3 DIE ABSCHLIESSENDEN ERLÄUTERUNGEN DER SCHRIFT

Die sich anschließenden letzten acht Kapitel des Initialbands der „Restauration“ widmen sich der Untermauerung und Illustration der Hallerschen „Doktrin“, ihrer Anwendung auf Detailaspekte und der Beantwortung offener Fragen, allerdings ohne, dass in der Substanz dabei Neues hinzutritt. Hierin kündigt sich der weitere Fortgang des mehrbändigen, geradezu zum Lehrbuch entgleitenden Gesamtwerks der „Restauration der Staatswissenschaft“ an.⁹⁰¹ Der verbleibende Inhalt des ersten Bandes ist im Folgenden der Vollständigkeit halber zu umreißen, da auf ihn im bisherigen Verlauf der Untersuchung bisweilen verwiesen wurde.

Das 15. Kapitel greift das eigentliche Grundproblem des 14. wieder auf, nämlich, dass Hallers Konzept der Machtherrschaft sich des Vorwurfs der Schrankenlosigkeit erwehren muss, und zeigt daher „Mittel gegen den Missbrauch der Gewalt“ auf,⁹⁰² wenn auch diese in ihrer mitunter eher eigenwilligen Beschaffenheit kaum einen verlässlichen Eindruck der Sicherheit vermitteln mögen.⁹⁰³ Haller benennt im

901 Vgl. für einen Überblick: Mohl, 1856: 541ff.

902 Vgl. Haller, 1820a: 410. Ausführlicher hierzu: Haller, 1820c: 435ff.

903 Haller sieht in diesem nicht unwichtigen Zusammenhang nun bezeichnenderweise ertens die „eigene Beobachtung und beständige Einschärfung des natürlichen Pflicht-Gesetzes“ vor, das heißt die ständige, allgemeine Übung und Erweckung des Pflichtgefühls, bei den „Kleinen“ wie den „Großen“, denn die Kraft der Wahrheit, sagt er, sei unwiderstehlich. „Daß die eigene Erfüllung der Gerechtigkeit und des Wohlwollens gegen andere Menschen und zumal gegen Mächtigere [!], das beßte Mittel sey, um sich vor ihren Feindseligkeiten und Beleidigungen zu schützen, versteht sich von selbst; man vermeidet dadurch eine Menge von Collisionen, benimmt der Ungerechtigkeit allen Reiz, alle Veranlassung [!], und gute wie böse Gesinnungen auf der einen Seite bringen gewöhnlich auch Reziprozität auf der anderen hervor; gleiches wird gern mit

gleichem vergolten.“ (Haller, 1820a: 412) Während er mit dieser Empfehlung offenbar den jeweiligen Betroffenen eines möglichen Machtmissbrauchs immer auch eine rückwirkende Mitverantwortung an der Entstehung desselben zu unterstellen scheint – was kaum geeignet sein dürfte, sich aufdrängende Zweifel an einer irgend gearteten Unparteilichkeit seines Standpunkts zu mindern –, gibt er im Folgenden zu verstehen, wie dieser explizite Umgang mit dem Pflichtgesetz darüber hinaus gedacht ist: In dem diese Regel „ohn Unterlaß geprediget und angerufen, [...] bey allen Gelegenheiten, durch alle Vehikel, durch den *einstimmigen* Mund aller Gelehrten, mit der Autorität angesehener geistlicher Corporationen“ verbreitet wird (Haller, 1820a: 412. Hervorhebung im Original), werde sie zu einem so unantastbaren Gut, dass niemand es direkt oder indirekt verletzen können: „Wollte aber auch ein Gewaltiger, es sey aus Irrthum oder aus Noth, oder aus bösem Willen, die Gerechtigkeit verlezen und ist hingegen die Kenntniß und die religiöse Verehrung des wahren Gesezes in allen übrigen, oder auch nur in den meisten Gemüthern, lebendig verbreitet: so kann er die Ungerechtigkeit im Großen nicht durchsezzen, er findet dazu keine Hülfe, keine willigen Werkzeuge“. (Haller, 1820a: 413) Diese vergleichsweise schon plausiblere, wenn auch bestenfalls etwas naiv erscheinende Vorstellung, kann Zweifler wohl kaum beruhigen (vgl. beispielsweise Ancillon, 1820: 24f.). Als zweites Mittel gegen den Machtmissbrauch sieht Haller den Widerstand, die „erlaubte Selbsthülfe“ vor, die die Erfüllung der Rechtsschuldigkeit erzwingt, „denn durch solchen Zwang fordert man nur das Seinige zurück, man thut niemanden Unrecht, sondern handhabet nur das natürliche oder göttliche Gesez, wozu jeder Mensch nach seinen Kräften befugt, ja sogar verpflichtet ist.“ (Haller, 1820a: 414f.) In diesem Zusammenhang diskutiert Haller erwartungsgemäß das Problem eines Widerstandsrechts nicht nur innerhalb seiner Konzeption und stellt eine vergleichende Betrachtung mit den aus seiner Sicht kritikwürdigen Positionen anderer Denker an. Das dritte natürliche Mittel gegen den Missbrauch der Gewalt ist nach Haller die „Hülf-Anrufung von Seite des Beleidigten“ und darauffolgende Hilfeleistung. Sie sei wie der eigene Widerstand zur Erzwingung des Rechten erlaubt, und ohnehin weit verbreitet, gebe es schließlich kaum einen Menschen, der fremder Hilfe entbehren könne: „Die Hülfe von Schwächeren über die man gebieten kann, heißt *Dienst*, die Hülfe von Gleichen *Freundschaft, Bündniß, Gefälligkeit*, die Hülfe von Oberen und Mächtigeren *Gerichtsbarkeit* [!].“ (Haller, 1820a: 427f. Hervorhebung im Original.) Jeder Hilfeleistung gehe ein Urteil voraus, welches an die Bewertung der Tatsache und den Vergleich mit dem natürlichen Gesetz gebunden ist. Auch in diesem konkreten Zusammenhang wird das Kriterium des Rechten, auf welches sich solche Gerichtsbarkeit stützt, die Gerechtigkeit nach Haller also äußerst vage bestimmt; aber nicht nur dies – Hallers diesbezügliche Auffassung lässt erkennen, dass er darin alles andere als ein Problem sieht: „Und ist gleich die fremde Hülfeleistung ihrer Natur nach ein ungewisses [...] Sicherheitsmittel: so könnte sie doch unendlich viel nützen [...] wenn insbesondere die gerichtliche

Zuge dessen insgesamt vier Wege, die man beschreiten könne, um „erstens der Ungerechtigkeit in ihrem Entstehen zuvorzukommen, zweyten sie in ihrer Thätigkeit zu hinderen, und endlich, wenn dieses weder durch sich selbst noch durch andere möglich ist, sich der schädlichen Macht zu entziehen.“⁹⁰⁴ Freilich lässt er den Anlass zunächst nicht ungenutzt, um zu betonen, dass Mittel um dies zu erreichen, „in der Natur“ zwar genug seien, er sich aber dennoch verpflichtet sehe,

„sie hier etwas ausführlicher abzuhandeln, um die Freunde gründlicher Wahrheit vor ewiger Besorgniß zu beruhigen, die Menschen, welche Gottes und ihrer selbst vergessen, an die wahren Mittel ihres Heils zu erinnern, und vorzüglich den Irrthum derjenigen zu widerlegen, die da glauben, daß Gerechtigkeit und Sicherheit nur durch *künstliche, menschliche Institute* gehandhabt werden könne und die Natur uns hülflos gelassen habe.“⁹⁰⁵

Gerade der irrgen Anhänglichkeit an „künstliche Associationen, willkürliche Rechtsgenossenschaften, Gewalts-Uebertragungen“ und „Vernunft-Staaten“, wie

Hülfe der Oberen, als derjenigen die am meisten helfen können, nicht durch einen Schwall lästiger, *das wahre Recht erstikender positiver Geseze*, durch allzuvielen Formen, Termine und Schreibereyen illusorisch gemacht“ würde (Haller, 1820a: 429. Hervorhebung A.K.). Der Verfasser scheint insofern der verbreiteten frühkonservativen Skepsis bezüglich der Kodifikation des geltenden Rechts beizustimmen, vgl. dazu auch: Haller, 1820a: 194 (Fn. 162); ferner dazu: Hegel, 2013: 404 (Fn. zu § 258). Als viertes und letztes Mittel gegen den Machtmisbrauch gilt Haller schließlich die „Flucht oder die Trennung“, also die Auswanderung, wie dasselbe zumeist bezeichnet wird. Auch das ist freilich ein eher schwaches Mittel gegen das Übel, behebt es doch die eigentliche Ursache desselben nicht, wenn auch Haller mit diesem dem Einzelnen ein Recht zugesteht, welches auch so mancher Vertreter der aufklärerischen Tradition einräumen will. Mangels einer Konzeption allgemeinverpflichtenden, positiven Rechts in Hallers Doktrin lässt sich jedoch die juridische Seite dieses Rechts kaum ausloten und ganz entsprechend versteht er dasselbe auch mehr im Sinne einer faktischen Möglichkeit jedes Einzelnen, welche dieser aus Klugheit in Erwägung ziehen sollte, statt eines formalen Rechts, welches einem Untertan zusteht: „So schützen wir uns gegen den Frost, den Sturm, das Feuer, gegen alle sogenannten Uebel oder höhere Potenzen der Natur, nicht indem wir über sie herrschen, sondern indem wir ihre Geseze befolgen, sie zu unserem Vortheil benutzen, oder ihrer Macht ausweichen, uns ihrer Herrschaft entziehen. Eben so ist auch jede schädliche Gewalt der Menschen nothwendig in ihrem Wirkungskreise beschränkt;“ (Haller, 1820a: 430).

904 Haller, 1820a: 411.

905 Haller, 1820a: 411. Hervorhebung A.K.

Haller sich ausdrückt, ist auch an dieser vorgerückten Stelle seiner Schrift also immer noch zu wehren.

Das folgende 16. Kapitel hingegen klärt vorrangig mittels präzisierender Wiederholungen eine wichtige Grundfrage des gesamten Ordnungsdenkens, die bei seiner Behandlung des Machtgesetzes nur im Überblick behandelt worden war: diejenige nämlich nach der Stellung des *Staates* innerhalb Hallers politischen Denkens. Wie weiter oben bereits erwähnt, lässt der Verfasser diesen Gesichtspunkt im Laufe der Darlegung seiner eigenen „Doktrin“ zunächst weitestgehend fallen, während sich seine Kritik des aufklärerisch-frühliberalen Denkens vorrangig auf deren Staatsbegründung und ihre Prämissen richtet, was zur Folge hat, dass bei ihm letztendlich vorwiegend von Herrschaft und Sozialem die Rede ist, die engere Frage des Wesens des Staates, von seiner wiederkehrenden Ankündigung seiner „entgegengesetzten“ Staatsidee einmal abgesehen, aber lange Zeit kaum thematisiert wird. Wie er schließlich zu verstehen gibt, ist ihm die Brisanz derselben dennoch bewusst:

„Leicht dürfte diese Frage die wichtigste in der ganzen Wissenschaft [!] seyn; denn am Ende hängt alles davon ab, ob man die Staaten als willkürlich geschaffene, künstliche, in Ursprung und Zwek von allen andern verschiedene Gesellschaften, oder nur als die *höchste Gradation dieser letzteren* betrachte, die sich von ihnen nur wie das Große vom Kleinen [...] unterscheidet.“⁹⁰⁶

Der Irrtum gerade in diesem Punkt, so suggeriert Haller, verschuldet die „schmerzhliche Buße“ der Revolutionsepoke. Über die Herrschaft in empirisch-praktischem Sinne, also in ihrer historisch auftretenden Form, der staatlichen Herrschaft, und auch über ihre – jedenfalls für Hallers Erfahrungswelt – üblichen „Vertreter“, Könige und Fürsten beispielsweise, das heißt die monarchische Obrigkeit als solche, hat sich die „Restauration“ bei der Erläuterung ihrer eigenen politischen Lehre erstaunlicherweise bis zu diesem Zeitpunkt großzügig ausgeschwiegen.

Auf den ersten Blick ist das Phänomen der Herrschaft im Laufe der Abhandlung von Haller stattdessen – seinen politischen Absichten wohlgernekt ganz entgegengesetzt – „von unten“ aufgebaut und hergeleitet worden, vom einzelnen Menschen und seinen „Verstrickungen“ in gesellige Verhältnisse her.⁹⁰⁷ Dennoch stellte sich mit der Vollendung dieser Herleitung in den „Naturgesetzen“ des menschlichen Gemeinschaftslebens freilich die Frage nach dem Verhältnis dieser Theorie zur vom Verfasser vielbeschworenen politischen Wirklichkeit oder zumindest zu den verbreiteten Formen der Welt politischer Institutionen. Die Stellung der Monarchen

906 Haller, 1820a: 445. Hervorhebung A.K.

907 Dass dieser Umstand keinesfalls ein zufälliger ist, wurde weiter oben anhand Hallers „methodischen Partikularismus“ gezeigt.

etwa behandelt der Verfasser an dieser Stelle des Werks unter dem Gesichtspunkt des Unterschieds „zwischen den Staaten und andern geselligen Verhältnissen“, wie es der Kapitelstitel ankündigt.⁹⁰⁸ Wie Haller bereits vorgeschnickt hatte, beruhe jener Unterschied letztendlich lediglich darauf, dass der „Fürst“ oder gegebenenfalls der König, also der Inhaber der „höchsten Gewalt“, dem jeweils mächtigsten Protagonisten in jenem „Spiel“ der Mächtigen, gegen und übereinander hinweg, entspreche, als welches er den natürlich-geselligen Verband der Naturordnung konzipiert:

„So viel lässt sich schon durch die bloße Vernunft erkennen, daß [...] nothwendig in jedem solchen Verband bald früher bald später einer der *Oberste* und *Freyste* seyn muß, weil sich keine unendliche Stoffenfolge, kein progressus in infinitum denken lässt.“⁹⁰⁹

„Staat“ ist in diesem Blickwinkel mehr ein Sammelbegriff für die umfassende Gesamtheit, eben den Verband aller unter den Menschen vorhandener geselliger Verhältnisse in ihrer einzelnen und insgesamt mannigfaltigen Aufeinanderfolge, soweit diese, an Zahl mit zunehmender Macht abnehmend, schließlich durch einen obersten Mächtigen „gekrönt“ werden, der selbst wiederum niemanden „außer Gott“ über sich hat und insofern ein wahrhaft „Freier“ ist.⁹¹⁰ Dies bedeutet letztendlich, dass ein *grundsätzlicher*, wesentlicher Unterschied zwischen Staaten und anderen „geselligen Verhältnissen“ nicht angegeben werden kann.⁹¹¹ Dasjenige, was man

908 Vgl. Haller, 1820a: 444.

909 Haller, 1820a: 446. Hervorhebung im Original.

910 Von der Annahme der schlichten Notwendigkeit eines Obersten ausgehend heißt es im Wortlaut: „Diese Verkettung und Unter-Ordnung der menschlichen Verhältnisse, [...] muß jedoch bey irgend einem ganz Freyen aufhören, der weiter niemanden dient, außer Gott keinen Oberen mehr über sich hat; und siehe, da wo sich dieser *Freye* findet, da ist das Verband geschlossen und *gekrönt*, der *Staat* (das selbstständige Wesen) vollendet, der *Fürst*, die *höchste Gewalt* nicht durch fremden Auftrag, sondern von der Natur selbst gegeben.“ (Haller, 1820a: 448. Hervorhebung im Original.) Eine höchste Gewalt hat bzw. ist ein Monarch in Hallers Augen also, um das Bild weiter zu zeichnen, allenfalls insofern er die im Gesellschaftsbau höchste und letzte einer *Vielzahl* von ungleichen Gewalten besitzt, aber nicht *allein* deshalb, weil die ihm innwohnende Gewalt die größte ist: nicht nur die Art und das Ausmaß der Gewalt zeichnen den „Souverän“ aus, sondern dass er niemanden mehr über sich hat. Allein im Rahmen der vertragstheoretischen Entwürfe des aufklärerischen politischen Denkens, in denen die Glieder der Gesellschaft als potenziell Gleiche konzipiert sind, ist die an einer Stelle monopolisierte Staatsgewalt (in ihrem Besitz oder ihrer Ausübung) also ein echtes Alleinstellungsmerkmal.

911 Vgl. Haller, 1820a: 449f.

„Staat“ nenne, ist ein „abgeschlossener Verband“ oder ein „geschlossener Menschenverein“⁹¹² (!), dessen Spitze Unabhängigkeit genießt, wodurch in Hallers Augen das Ganze wiederum ein „Selbstständiges“ und wohl Autarkes ist,⁹¹³ während es allen anderen geselligen Verbänden zwar an Unabhängigkeit mangeln mag, sie ansonsten aber von wesentlich gleicher Beschaffenheit wie die Staaten und in der Regel auch „Teile“ von Staaten sind.⁹¹⁴

Was anhand seiner Ausführungen zum Machtgesetz und dessen strukturierender Wirkung in der Naturordnung bereits auseinandergesetzt wurde, nämlich, dass dieses „System“ der Gesellschaftsordnung gar keinen auf Dauer gestellten, allgemeinen, das heißt umgreifenden Rahmen, wie ihn eine öffentlich-rechtlich verfasste Staatsgewalt darstellen würde, hervorbringen kann, liegt hier abermals auf der Hand.⁹¹⁵ Begründet ist dies im meist implizit bleibenden „System“-Charakter der Hallerschen Naturordnung, welche ein insgesamt stets im Wandel begriffenes Ganzen darstellen soll, dessen konkrete Teile wechseln und das selbst und in seinen Strukturen aber unveränderlich ist.⁹¹⁶

Diebrisanten Konsequenzen dieser Auffassung, die Auflösung des neuzeitlichen Staatsbegriffs, haben einige von Hallers Interpreten hellsichtig skizziert: „Das ist eine harte und gefährliche Lehre, gefährlicher als irgend eine, die aus dem Mund eines französischen oder deutschen Jakobiners gekommen“,⁹¹⁷ urteilt Wilhelm Traugott Krug mit Blick auf die „positivistischen“ Implikationen seines Herrschaftsbegriffs und auch Christfried Albert Thilo bemerkt die wohl unfreiwillige Offenheit Hallers gegenüber seinen erkorenen Widersachern: „Einen bessern Advo-

912 Haller, 1820a: 356. Zweifelsohne liegen die möglichen demokratischen Assoziationen, die eine solche Rede von einem „Menschenverein“ hervorrufen mag, nicht in der Absicht des Verfassers.

913 Vgl. Haller, 1820a: 463.

914 Die hier möglicherweise auftretende Anschlussfrage, ob oder inwiefern es nach dieser Lesart „gesellige Verbände“ geben könnte, die weder Teil von „Staaten“ sind, noch Unabhängigkeit erlang(t)en, lässt Haller offen; es liegt aber nahe, dass er in dieser Hinsicht jegliche bestehende „gesellige Verbindung“ unter eine ihr höhere subsumiert, da nahezu jeder jemanden habe, von dem er abhängt, bis hin zu diesen Wenigen, bei denen das nicht der Fall ist und die in diesem Sinne „frei“ sind.

915 Weiter oben wurde hinlänglich ausgeführt, dass dies aller Wahrscheinlichkeit nach auch nicht der Fall sein *soll*.

916 Vgl. Haller, 1820a: 353 und 387, wo Haller vom „beständigen Wechsel aller Dinge“ als dem „gewöhnlichen Lauf der Natur“ spricht und damit durchaus gesellschaftliche Prozesse beschreiben will. Vgl. dazu ferner die obigen Überlegungen zu seinem Naturbegriff.

917 Krug, 1817: 75.

caten kann sich die revolutionäre Lehre offenbar nicht wünschen, als diesen ihren Gegner!“⁹¹⁸ Georg Jellinek sah schließlich mit einer Machtlehre wie der Hallerschen den Staat nur folgerichtig keineswegs gerechtfertigt, sondern ganz im Gegen- teil letztendlich vernichtet.⁹¹⁹

Eine Grenze finden dieserart Kritiken freilich darin, dass Haller diese Implikationen seiner Lehre teilweise selbst einräumte, sie zugleich jedoch, wie weiter oben angemerkt, gerade als Ausweis ihrer Stimmigkeit mit Geschichte und Erfahrung deutete.⁹²⁰ Friedrich Meinecke will in dieser Problematik auch einen mittelbaren Grund für Hallers oben als deistisch bzw. „äußerlich“ charakterisierten Gottesbezug erkennen, da ihn die Prämisse seines Herrschaftsbegriffs viel weiter getragen hätten, als ihm lieb gewesen sei,

„denn sein praktisches Ziel war ja, die Macht der revolutionären Gewalten zu bekämpfen und die Macht des alten Patrimonialstaates zu rechtfertigen und wiederherzustellen. Deswegen brauchte er den lieben Gott nicht nur, um die Macht an sich zu sanktionieren, sondern auch, um ihrem Laufe die nötigen Hemmschuhe anzulegen, damit er eben da innehalte, wo das Mittelalter stehen geblieben war.“⁹²¹

Die folgenden Kapitel 17 bis 21 der Schrift widmen sich der weiteren Ausdifferenzierung des hier vorgelegten Staatsbegriffs mit seinen Elementen, zunächst, im 17. Kapitel, hinsichtlich der für Haller fraglichen Lehre von den Staatszwecken.⁹²² Dieselbe muss er freilich ablehnen, insofern sie ihm als mit seiner (wenn auch speziellen) Ansicht von der Natürlichkeit der Herrschaft nicht vereinbar erscheint: die Staaten haben für ihn also keinerlei gemeinsamen oder allgemeinen Zweck,⁹²³ was sich allein schon aus seiner Ablehnung einer auf einen solchen Zweck gegründeten allgemeinen Gewalt ergibt.

918 Thilo, 1861: 264.

919 Vgl. Jellinek, 1960: 195ff. Vgl. auch die unter anderem an Jellinek anknüpfende Kritik bei Hagemann, 1931: 28f.

920 Vgl. Haller, 1820a: 261.

921 Meinecke, 1922: 225.

922 Vgl. Haller, 1820a: 463-472.

923 „Die Wahrheit aber ist, daß die Staaten, als solche, eigentlich gar keinen oder doch *keinen gemeinschaftlichen Zweck* haben, eben weil sie von den übrigen natürlich-geselligen Verhältnissen nur dem Grade nach verschieden sind.“ (Haller, 1820a: 470. Hervorhebung A.K.) Hierin spiegelt sich die generelle Verneinung der Existenz oder der Berechtigung allgemeiner Zwecke oder zumindest der Relevanz kollektiv zu lösender Probleme im politischen Denken Hallers wider.

Im 18. Kapitel legt Haller seinen Begriff des Fürsten sowie insbesondere seinen bisher mehrmals nur angedeuteten Begriff der Republik bzw. der „Communität“ dar, welche als seltener, aber dennoch regelmäßig auftretender Typus der gemeinschaftlichen Machtherrschaft durch einander Gleiche eingeführt wurde.⁹²⁴ Im Wesentlichen werden diese Begrifflichkeiten abermals durch präzisierende Wiederholungen erläutert, während die grundsätzliche Frage dabei offen bleibt, wie die Republik, als Verbindung oder „Corporation“ begüterter, mächtiger Einzelner, in ihrer Eigenheit überhaupt zu Stande kommen mag, sofern „öffentliches Recht“ dabei keinerlei Rolle spielen dürfte.⁹²⁵ Haller schwebt hier andeutungsweise eine Übereinkunft auf privatrechtlicher Grundlage vor, doch wird dies im Initialband der „Restauration“ nicht weiter ausgeführt.⁹²⁶ Ferner ist überhaupt ersichtlich, dass die Republik in ihrer Beschaffenheit und ihrem Wesen in gewisser Weise von der Fürstenherrschaft her definiert wird.⁹²⁷

Das 19. Kapitel dient der genaueren Betrachtung des Kriteriums der Unabhängigkeit als eines „höchsten Glücksguts“,⁹²⁸ welches im Zentrum seines Staatsbegriffs steht und die vorliegende Untersuchung im entsprechenden Zusammenhang eingehender beschäftigt hat.⁹²⁹ Im 20. Kapitel schließlich nimmt Haller eine „Allgemeine Eintheilung der Staaten“ vor,⁹³⁰ im Zuge welcher er die abschließende Dif-

924 „Wenn hinwieder eine Gesellschaft oder eine Corporation von Menschen, welchen Zwek sie auch habe [!], sich bis zu jener gänzlichen Freyheit emporzuschwingen vermag: so wird sie sofort unter die Reihe der Staaten gezählt, eine Republik genannt, und so sind die Republiken wieder nichts anders als mächtige, begüterte, unabhängige Communitäten“. (Haller, 1820a: 474)

925 Leider bleibt die Frage an dieser Stelle offen, inwiefern es für Haller der gemeinsame Zweck einer Korporation sein *kann*, welcher ihre Mitglieder zur Begründung derselben zusammenführt und der auch das Dasein der „Communität“ bedingt, vgl. Haller, 1820a: 474. Auf welche Art jedoch ein solcher Zweck den Zusammenhalt *auf Dauer gestellt* gewährleisten soll, so wie es rechtliche Verbindlichkeiten etwa leisten können, wird im vorliegenden Kapitel des Initialbands nicht weiter erläutert, vgl. hierzu stattdessen Haller, 1825: 26ff.

926 Diese Thematik behandelt erst der sechste Band der „Restauration“, vgl. Haller, 1825: 9ff.

927 Allein insofern, als dass es dieselben Kriterien und Grundbegriffe sind, „Mächtigkeit“ und Unabhängigkeit, die den Gliedern einer solchen ihre gemeinsame „Staatlichkeit“ verleihen, wobei ihre Verbundenheit untereinander geradezu nebensächlich erscheint.

928 Vgl. Haller, 1820a: 482-493.

929 Im zweiten Band der „Restauration“ kommt die Souveränität als „höchstes Glücksgut“ abermals ausführlich zur Sprache, vgl. Haller, 1820c: 64ff.

930 Vgl. Haller, 1820a: 494-502.

ferenzierbarkeit aller Staaten in Fürstentümer und Republiken aufzeigt und sein diesbezügliches Verständnis zu den Begriffen tradierter Staatsformlehren ins Verhältnis setzt. Inhaltlich daran anschließend trägt das 21. Kapitel die weiterführende Frage an sein Staatsdenken heran, „welche Verfassung, die monarchische oder die republikanische, die bessre sey?“⁹³¹ und beantwortet dieselbe unter abermaligem Hinweis auf die Hauptthesen seiner „Doktrin“: In deren Lichte nämlich fiele letztendlich „jene berüchtigte Frage ganz hinweg, oder doch zu einer elenden unnützen Spizfindigkeit herab.“⁹³² Er resümiert dazu auf einer der letzten inhaltlichen Seiten des Initialbands der „Restauration der Staatswissenschaft“:

„Denn sobald die Herrschaft an sich rechtmäßig ist, und, wie wir bewiesen haben, nicht auf delegirten sondern auf eigenen Rechten beruht: so haben die Unterthanen über die Natur derselben, ob sie aus einem oder aus mehreren bestehe, *nichts zu entscheiden*, sondern sie sollen die Rechte desjenigen ehren dem sie gebühren. Hier entsteht durch die Umstände ein Fürstenthum, ein unabhängiger Einzelherr, dort eine Republik, eine unabhängige Corporation. Beyde können in dem Ursprung und in der Ausübung ihrer Macht rechtmäßig seyn.“⁹³³

Angesichts dieser bündig und klar gefassten, im Ton etwas triumphierenden Feststellung der inhaltlichen Pointe von Hallers „Doktrin“ liegt abermals auf der Hand, dass dieses politische Ergebnis die gesamte Lehre bei ihrer Konzeption nicht geringfügig motiviert hat.

Das 22. Kapitel liefert schlussendlich eine knappe Zusammenfassung der Resultate der Schrift, „welche das sogenannt spekulative pseudophilosophische Staats-System vollends vernichten, und zugleich die Grund-Regeln des entgegengesetzten wahrhaft *natürlichen Staatsrechts* in sich fassen“,⁹³⁴ das Haller in den Folgebänden aus diesen Grundsätzen zu entwickeln gedenkt. Zugleich soll damit der große Bogen geschlossen sein von der Aufstellung einer eigenen Konzeption politischer Wissenschaft, der „allgemeinen Staatenkunde“, über die Skizzierung ihrer Ergebnisse und insbesondere ihrer Konsequenzen, in Form der entgegengesetzten „Doktrin“ Hallers, hin auf neue konkrete Rechtsgrundsätze, die als Richtmaß aller Staatlichkeit dienen können.

931 Haller, 1820a: 503.

932 Haller, 1820a: 504.

933 Haller, 1820a: 508. Hervorhebung A.K.

934 Haller, 1820a: 510. Hervorhebung A.K.